S 10 AL 40/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 10 AL 40/99
Datum	15.02.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 147/02
Datum	14.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15. Februar 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 15. bis 25.08.1997 und die Erstattung von 695,70 DM streitig.

Der 1958 geborene KlÃ¤ger war bis 31.10.1994 als KokillengieÃ□er beschÃ¤ftigt und bezog anschlieÃ□end Alg. Vom 17.07.1995 bis 14.07.1997 absolvierte er eine Umschulung und erhielt von der LVA Niederbayern-Oberpfalz Ã□bergangsgeld (Ã□bg), und zwar zunÃ¤chst bis 14.08.1997. Mit Bescheid vom 22.07.1997 hatte die LVA dem KlÃ¤ger mitgeteilt, Ã□bg stehe im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene berufsfÃ¶rdernde Rehabilitationsleistung bis zu sechs Wochen nur dann zu, wenn er sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet habe und der beruflichen Eingliederung zur VerfÃ¼gung stehe; der Anspruch bestehe ab 15.07.

bis lÃ¤ngstens 25.08.1997.

Die LVA bewilligte dem KlÃ¤ger Ãbg bis zu diesem Zeitpunkt.

Der KlÃ¤ger hatte sich am 30.06.1997 beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Alg beantragt. Dieses wurde ihm (VerfÃ¼gung vom 26.08.1997) ab 15.08.1997 bewilligt.

Mit Bescheid vom 11.02.1998 nahm die Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Zeit vom 15. bis 25.08.1997 zurÃ¼ck und forderte die Erstattung von 695,70 DM. Nachdem an den KlÃ¤ger von der Einzugsstelle eine Zahlungsaufforderung ergangen war, teilte dieser mit, er habe keinen RÃ¼ckforderungsbescheid erhalten. Mit Schreiben vom 07.09.1998 Ã¼bersandte die Beklagte daraufhin eine Kopie dieses Bescheides. Mit einem am 24.09.1998 eingegangenen Schreiben legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein und gab auf Anfrage der Beklagten hin an, er kÃ¶nne keine GrÃ¼nde dafÃ¼r nennen, warum der Bescheid vom 11.02.1998 nicht zugegangen sei; den Zugangsbeweis habe die Beklagte zu fÃ¼hren.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.01.1999 verwarf die Beklagte den Widerspruch als unzulÃ¤ssig. Dieser gelte als am 14.02.1998 zugestellt.

Mit seiner zum Sozialgericht Landshut (SG) erhobenen Klage hat der KlÃ¤ger weiterhin geltend gemacht, den Bescheid vom 11.02. 1998 nicht erhalten zu haben.

Mit Urteil vom 15.02.2001 hat das SG die Klage abgewiesen. Der KlÃ¤ger habe wissen mÃ¼ssen, dass ihm neben dem Ãbg in HÃ¶he von tÃ¤glich 81,- DM nicht noch Alg in HÃ¶he von 77,30 DM tÃ¤glich zustehen kÃ¶nne. Im Ã¼brigen habe die Beklagte den Widerspruch zu Recht als unzulÃ¤ssig verworfen. Auch nach Auffassung der Kammer genÃ¼ge die bloÃe Behauptung, keinen Bescheid erhalten zu haben, nicht, um die Zugangsfiktion des Â§ 37 Abs. 2 SGB X auÃer Kraft zu sezten.

Auf die gegen dieses Urteil zunÃ¤chst eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde hin hat der Senat mit Beschluss vom 27.03.2002 die Berufung zugelassen.

Der KlÃ¤ger macht geltend, die Rechtswidrigkeit des Bewilligungsbescheides hÃ¤tte sich nicht aus dem Bescheid selbst ergeben. Auch sei der Bescheid vom 11.02.1998 unschlÃ¼ssig, da er ausfÃ¼hrt, der KlÃ¤ger habe Ãbg bis 15.08.1997 erhalten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.02.2001 und den Bescheid vom 11.02.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.01.1999 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird im Ã¼brigen auf den Inhalt der Verwaltungsunterlagen der Beklagten und den Verfahrensakten beider RechtszÃ¼ge Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte und vom Senat zugelassene Berufung ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -), in der Sache jedoch nicht begrÃ¼ndet.

Allerdings durfte der Widerspruch gegen den Bescheid vom 11.02. 1998 nicht als unzulÃ¤ssig verworfen werden, da ein Zugang dieses Bescheides vor der Ãbersendung mit Schreiben vom 07.09.1998 nicht nachgewiesen ist. Dieser gilt auch nicht gemÃ¤Ã Â§ 37 Abs. 2 SGB X als mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post erfolgt; unabhÃ¤ngig davon, dass "im Zweifel" die BehÃ¶rde den Zugang des Verwaltungsakte nachzuweisen hat, tritt die Zugangsfiktion grundsÃ¤tzlich nur ein, wenn die Akte zumindest einen Vermerk Ã¼ber den Tag der Aufgabe zur Post enthÃ¤lt (vgl. von Wulffen, SGB X, 4. Aufl., Rdnr. 12 zu Â§ 37 mit weiteren Nachweisen). Hieran fehlt es im vorliegenden Fall.

Jedoch war der Widerspruch unbegrÃ¼ndet, weshalb das SG zu Recht die Klage abgewiesen hat.

GemÃ¤Ã Â§ 330 Abs. 2 SGB III i.V.m. Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X war die Bewilligung des Alg fÃ¼r die Zeit vom 15. bis 25.08. 1998 aufzuheben. Denn falls der KlÃ¤ger nicht erkannt haben sollte, dass die Bewilligung des Alg fÃ¼r diesen Zeitraum rechtswidrig war, so wÃ¼rde dies auf grober FahrlÃ¤ssigkeit beruhen. Nachdem dem KlÃ¤ger von der LVA mit Bescheid vom 22.07.1997 mitgeteilt worden war, ihm wÃ¼rde fÃ¼r den Fall der Arbeitslosmeldung Ãbg bis 25.08.1997 bewilligt werden, musste ihm im Zeitpunkt der Bewilligung des Alg klar sein, dass er fÃ¼r die gleiche Zeit bis 25.08.1997 nicht zusÃ¤tzlich Alg erhalten konnte. In dem ihm bei der Arbeitslosmeldung ausgehÃ¤ndigten Merkblatt, dessen Erhalt und Kenntnisnahme er unterschriftlich bestÃ¤tigt hatte, war er darauf hingewiesen worden, dass der Anspruch auf Alg u.a. dann ruht, wenn er mit Ãbg zusammentrifft. Diese Rechtsfolge beruht auf Â§ 142 Abs. 1 Nr. 2 SGB III. Nachdem diese Belehrung leicht verstÃ¤ndlich ist, mÃ¼sste es als grobfahrlÃ¤ssig angesehen werden, falls dem KlÃ¤ger diese Rechtsfolge nicht bewuÃt gewesen sein sollte.

Der Erstattungsanspruch ergibt sich aus Â§ 50 Abs. 1 Satz 1 SGB X.

Somit war die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 15.02.2001 zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024